



Hinweise zur „flankierenden Förderung von Bundesprogrammen“ (Stand 21.12.2016)

Vorbemerkung

Zur flankierenden Förderung von Bundesprogrammen stehen im Haushaltsplan 2017 13,6 Mio. € für eine befristete Landesförderung zur Verfügung. Diese Mittel sollen eingesetzt werden, um Kommunen und Jobcenter sowie Beschäftigungsträger bei einer effektiven Umsetzung von Bundesprogrammen zur Beschäftigung Langzeitarbeitsloser zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere ergänzende Maßnahmen zur Aktivierung, Begleitung, Qualifizierung, Anleitung und organisatorischen Umsetzung der Programme, soweit nicht vorrangig gesetzliche Instrumente greifen.

Seit 2015 fördert der Bund das Programm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“. Ziel des Programms ist es, soziale Teilhabe zu ermöglichen und Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern: „Insbesondere bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die länger als vier Jahre im SGBII-Leistungsbezug sind, gelingt die unmittelbare Integration in Arbeit trotz aller Aktivierungsanstrengungen in der Regel nicht unmittelbar. In solchen Fällen kann die längerfristig angelegte Ausübung einer geförderten Beschäftigung zur Sicherung sozialer Teilhabe und zur Heranführung an ein Arbeitsleben notwendig, sinnvoll und stärkend sein.“

Gemäß Förderrichtlinie des Bundesprogramms reichen die geförderten Arbeitsverhältnisse allein nicht aus, um die Programmziele zu erreichen. Deshalb wird einerseits auf individuell angepasste, flankierende Anstrengungen der Jobcenter verwiesen, andererseits auf ergänzende Aktivitäten von Dritten wie etwa den Ländern. Lediglich eine Aufstockung des Lohnkostenzuschusses ist dabei ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wurde zudem für den Zeitraum von 2017 – 2018 deutlich aufgestockt.



Vor diesem Hintergrund konzentriert sich die flankierende Förderung des Landes zunächst auf die im Oktober beantragten zusätzlichen Plätze in diesem Programm.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Fördergegenstand

1.1 Zuwendungszweck

Unter Berücksichtigung der möglichen individuellen Unterstützungsleistungen durch die Jobcenter sind die Mittel des Landes insbesondere für folgende flankierende Förderung einzusetzen:

- Coaching
- Anleitung
- Projektassistenz
- Teilnehmerbezogene Ausgaben

Das Programm richtet sich zunächst an die in der Anlage genannten Jobcenter.

Das Bundesprogramm ist bis zum 31.12.2018 befristet. Die Landesförderung ist entsprechend bis Ende 2018 befristet. Zunächst erfolgt eine Bewilligung für 2017. Die Weiterförderung für 2018 erfolgt auf der Basis der im Oktober 2017 zu meldenden Daten (vgl. Nr. 6.2).

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen und unter Maßgabe der Regelungen eines Fördererlasses, dessen für die Antragstellung maßgeblicher Regelungsgehalt in diesem Informationspapier zusammengefasst ist

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängende

Jobcenter



3. Weiterleitung von Zuwendungen

Die Weiterleitung der Zuwendung wird zugelassen. Nr. 12 VV zu § 44 LHO ist entsprechend zu beachten.

In Fällen der Weiterleitung ist der Weiterleitungsvertrag der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird zunächst nur bewilligt für durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) bewilligte Arbeitsplätze im Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“, die im Oktober 2016 gegenüber dem BMAS angemeldet wurden und ab dem 01.01.2017 umgesetzt werden sollen.

Die Mittel sind insbesondere für folgende flankierende Förderung einzusetzen:

- Coaching
- Anleitung
- Projektassistenz
- Teilnehmerbezogene Ausgaben

Der Zuwendungsempfänger entscheidet über die Verwendung der Zuwendung. Eine Aufstockung des Lohnkostenzuschusses ist ausgeschlossen.

Förderungen kommen nur für solche Vorhaben in Betracht, die noch nicht begonnen haben.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Form der Zuwendung

Zuwendung



5.3 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.4 Bemessungsgrundlage

Personal- und Sachausgaben

5.5 Förderhöhe

Max. 90 % der nachgewiesenen, zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis max. 200 € pro Platz und Monat. In 2017 werden zunächst 85 % der vom BVA bewilligten Plätze für die Bemessung der Zuwendung berücksichtigt.

Die maximale **Zuwendung** errechnet sich aus den berücksichtigungsfähigen Plätzen der Bundesförderung multipliziert mit dem o.g. Höchstbetrag. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Der Monat der Antragstellung wird vollständig bei der Bemessung der Zuwendung berücksichtigt. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist zu beantragen. Die **Abrechnung** erfolgt im Rahmen des Realkostenerstattungsprinzips, d. h. auf Grundlage der nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Kosten.

6. Besondere Zuwendungsbestimmungen

6.1 Berichtspflichten

Die Berichtspflichten erfolgen in Anlehnung an die für das BVA zu erhebenden Daten. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

6.2 Anpassung und Weiterbewilligung der Landesförderung

Bis zum 10.10.2017 sind der Bewilligungsbehörde die tatsächliche Ist-Besetzung der vom BVA bewilligten Plätze (Stichtag 30.09.2017) sowie darüber hinaus zeitnah realisierbare Besetzungen zu melden und ein formloser Antrag auf Weiterförderung zu stellen. Auf dieser Basis erfolgt eine Weiterbewilligung für das Jahr 2018.

6.3 Evaluation

Das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wird im Auftrag des BMAS durch ein Forschungskonsortium unter Federführung des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) evaluiert. Eine zusätzliche Evaluation der



flankierenden Landesförderung ist nicht vorgesehen. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales beabsichtigt die Durchführung eines Workshops im dritten Quartal 2017, in dem erste Erfahrungen der Programmumsetzung ausgetauscht werden sollen. Die Ergebnisse des Workshops sollen in die Programmsteuerung einfließen. Darüber hinaus werden auf der Ebene der einzelnen Jobcenter Gespräche zum Stand der Umsetzung geführt.

6.4 Belegaufbewahrung

Es sind Programmakten anzulegen und an zentraler Stelle vorzuhalten. Die Aufbewahrungsfrist ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid.

6.5 Nachweis der Verwendung

Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind vom Zuwendungsempfänger die tatsächlich entstandenen Ausgaben (Realkostenerstattungsprinzip) gem. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) nachzuweisen. Ein einfacher Verwendungsnachweis im Sinne der Nr. 10.2 der VV zu § 44 LHO ist zugelassen.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Personalausgaben für Coach, Anleiter und Projektassistenz
- arbeitsplatzbezogene direkte Sachausgaben des Coachs, des Anleiters, und der Projektassistenz
 - Mietausgaben für Räumlichkeiten, die in der Maßnahme unmittelbar genutzt werden
 - Ausgaben für Büroausstattung
 - Geschäftskosten (z.B. Reisekosten, Büro- und Verbrauchsmaterial)
 - Telekommunikationskosten
 - IT-Kosten
- Arbeitskleidung für Teilnehmende
- Arbeitsgeräte für Teilnehmende
- Sonstige teilnehmerbezogene Sachkosten



Der Kauf von beweglichen Gegenständen ist nur bis zu einem Anschaffungspreis von 410 € netto zuwendungsfähig. Die Personal- und Sachausgaben müssen dem Projekt direkt zugeordnet werden können.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

- erstattungsfähige Umsatzsteuer
- Abschreibungen
- Aufstockung des Lohnkostenzuschusses

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der unterschriebene Antrag ist bei der zuständigen Bezirksregierung (NN) einzureichen. Der Antrag ist in Kopie an die G.I.B. und das MAIS weiterzuleiten.

Der Antrag hat Aussagen zu folgenden Punkten zu enthalten bzw. ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Umsetzungskonzept zur Bundesförderung
- Umsetzungskonzept zur flankierenden Landesförderung
- Angaben zur Anzahl der durch das Bundesprogramm bewilligten Arbeitsplätze
- Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginn

7.2 Bewilligungsverfahren / Zuwendungsbescheid

Die gem. Nr. 7.1 zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet über die Bewilligung der Anträge. Für die Bewilligung, Verwendung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt § 44 LHO, soweit im Zuwendungsbescheid keine Abweichungen geregelt sind.

7.3 Mittelauszahlung

Die Auszahlungen erfolgen auf Anforderung durch den Zuwendungsempfängenden.



8. Ansprechpartner

Ansprechpartner bei der G.I.B. sind

Herr Golding Tel: 02041 – 767 243 (r.golding@gib.nrw.de)

Herr Kleinen Tel. 02041 – 767 208 (h.kleinen@gib.nrw.de)

Ansprechpartner im MAIS sind

Frau Molitor Tel: 0211 – 855 3614 (barbara.molitor@mais.nrw.de)

Frau Matiaske Tel: 0211 – 855 3221 (ulrike.matiaske@mais.nrw.de)

Ansprechpartner bei der Bewilligungsbehörde

N.N.



Anlage 1

Regionale Umsetzung der Förderung auf der Ebene der Jobcenter:

Bochum
Bottrop
Dortmund
Duisburg
Düsseldorf
Ennepe-Ruhr-Kreis
Essen
Gelsenkirchen
Hagen
Herford
Hamm
Herne
Aachen
Köln
Kreis Lippe
Mülheim a. d. Ruhr
Münster
Oberhausen
Kreis Recklinghausen
Kreis Unna
Kreis Wesel
Wuppertal